

Stenographisches Protokoll

über die

62. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 21. Oktober 1908.

Inhalt.

Petitionen.

Auflage.

Abwesenheitsanzeige.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die Herstellung eines Durchlasses am Bahnkörper der k. k. Staatsbahn bei der Station Unzmarkt (Beilage Nr. 472 — Zuweisung an den Eisenbahn-Ausschuß).

Begründung des Antrages der Abgeordneten Johann Gerlig und Genossen, betreffend Festsetzung des Amtssizes der k. k. Bezirksschulinspektoren (Beilage Nr. 474 — Zuweisung an den Unterrichts-Ausschuß).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 223, betreffend die Trennung der Gemeinde Girkowetz — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fr. Jančovič und Genossen, Beilage Nr. 428, betreffend die Abschreibung der Erwerbsteuer und Einstellung der Exekutionen bei den durch die Dürre und den dadurch bedingten Wassermangel schwer geschädigten Müllern und Sägemüllern der Bezirkshauptmannschaft Rann — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 436, in Angelegenheit der Widmung landschaftlicher Grundstücke zum Zwecke der Verbauung in Rohitsch-Sauerbrunn und Veräußerung dieser Grundstücke (Beilage Nr. 465 — Ablehnung der Anträge des Finanz-Ausschusses und Annahme des Antrages des Abgeordneten v. Ritter-Záhony).

Berichte und Anträge des kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschusses, des Petitions-Ausschusses und des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Überweisung 1. des Antrages der Abgeordneten Dr. Ploj, Dr. Furtela, Ročevár und Genossen wegen systematischer Regulierung des Draufusses von Laafdorf abwärts bis Polstirau und in der steiermärkisch-kroatischen Landesgrenze (Beilage Nr. 394);

2. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Revision des Programmes für die Flussregulierungen und Wildbachverbauungen, sowie betreffend die Regelung der Erhaltung der Landes-Wasserbauten (Beilage Nr. 414);

vom Landeskultur-Ausschusse an den kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschuß.

Interpellation der Abgeordneten Anton Kern und Genossen an den Statthalter, betreffend die Erlebigung eines Hauszinssteuer-Abschreibungsansuchens.

Anfrage der Abgeordneten Emil Kunz und Genossen an den Statthalter, betreffend die Lebensmittel-Untersuchungen.

Interpellationsbeantwortungen seitens des k. k. Statthalters, und zwar:

1. der Interpellation der Abgeordneten Stieg und Genossen, betreffend die vertragswidrige Behandlung von Servitutsberechtigten in der Gemeinde Pichl bei Aussee, hinsichtlich der Abgabe von Waldstreu seitens des k. k. Forstärars;
2. der Interpellation der Abgeordneten Stieg und Genossen, betreffend das Vorgehen des k. k. Forstärars gegenüber den Servitutsberechtigten in Pichl bei Aussee;
3. der Interpellation der Abgeordneten Kern, Krenn und Genossen wegen Festsetzung der Hauptferien an den Volksschulen der Bezirke Mureck und Radkersburg;
4. der Interpellationen der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die verbotswidrige Einbringung von Rindern aus Serbien über Bosnien nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern;

5. der Interpellation der Abgeordneten Jedlacher und Genossen, betreffend die Überwälzung der Erhaltungspflicht von Militärinvaliden auf die Gemeinden;
6. der Interpellation der Abgeordneten Baron Rokitsansky und Genossen, betreffend die Mißstände im Post-, Telegraphen- und Telefonwesen in Steiermark;
7. der Interpellation der Abgeordneten Burger und Genossen, betreffend die Errichtung einer Haltestelle in Jassingau der Staatsbahnlinie Giefslau-Eisenerz;
8. der Interpellation der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die Verbauungsarbeiten an der Mur in den Gemeinden Kobenz und St. Margareten;
9. der Interpellation der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die zeitweilige Einstellung von Exekutionen in Grundsteuerangelegenheiten.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Emil Kunz und Emil Sedlaczek.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die gestern abgehaltene, die 61. Sitzung in dieser Session, ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich zuzuweisen, dem Finanz-Ausschusse (liest):

„Petition Nr. 791, des Gremiums der Kaufmannschaft des Gerichtsbezirkes Bruck a. M., um eine laufende Jahressubvention zur Erhaltung des einjährigen Handelschulkurses für Mädchen. (Überreicht durch die Abgeordneten Capra und Knottinger.)“

„Petition Nr. 792, der Marktgemeinde Lankowitz, um Erhöhung der Subvention zum Wasserwerks-Erweiterungsbaue und um Verlängerung des Termines zur Rückzahlung des unverzinslichen Darlehens per 12.000 K. (Überreicht durch Abgeordneten Einspinner.)“

„Petition Nr. 793, des Ausschusses des Privatpensionsinstitutes für Witwen und Waisen der Volksschullehrer in Steiermark, um Fortbezug der bisherigen Jahressubvention von 300 K. (Überreicht durch Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Regulierung der Bezüge der Verwalter der Landes-Siechenanstalten sowie der Landes-Irren-Siechenanstalt in Schwanberg (Beilage Nr. 463).

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Regulierung der Bezüge der Verwalter und Kanzlisten der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark außer Graz (Beilage Nr. 464).

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Personalangelegenheiten (Beilage Nr. 475).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 361, betreffend den Rechnungsabluß über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1907 (Beilage Nr. 476).

Antrag der Landtagsabgeordneten Fr. Freiherr v. Rokitsansky, Brandl und Genossen auf Vermehrung der Landesstipendien für Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule in Andritz (Beilage Nr. 478).

Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die endgültige Regelung, beziehungsweise Ablösung der restlichen Kollekturen in Steiermark (Beilage Nr. 479).

Antrag der Abgeordneten Burger und Genossen, betreffend die Säuberung des Lobmingbaches in der Gemeinde St. Stephan ob Leoben (Beilage Nr. 480).

Das stenographische Protokoll über die 51. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 2. Oktober 1908.

Das stenographische Protokoll über die 52. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 3. Oktober 1908.

Das Verzeichnis Nr. 117 mit Bericht und Antrag über die dem Landeskultur-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 647.

Die mündliche Berichterstattung wird angestrebt vom Landeskultur-Ausschusse über Beilage Nr. 364: Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Petition der Gemeinden Ragnitz, Haslach und Stocking im Gerichtsbezirke Wildon um Abhilfe gegen die willkürlichen Wasserbauten des Elektrizitätswerkes in Lebring.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition der Gemeinden Ragnitz, Haslach und Stocking im Gerichtsbezirke Wildon um Abhilfe gegen die will-

fürlichen Wasserbauten des Elektrizitätswerkes in Lebring wird genehmigend zur Kenntnis genommen."

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Furtela.

Sodann über die Beilage Nr. 410:

Antrag der Abgeordneten Stieg und Genossen, betreffend die Wildbachverbauung in der Gemeinde Nieder-Öblarn.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ehestens die notwendigen Erhebungen für die Verbauung des Wildbaches in der Gemeinde Nieder-Öblarn, Gerichtsbezirk Föding, einzuleiten und in der nächsten Landtagsession darüber Bericht zu erstatten."

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Größwang.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Ich bitte, diese Anträge als aufgelegt zu betrachten.

Ich habe bekanntzugeben, daß der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Abgeordneter Dr. Hofmann v. Wellenhof sein Richterscheinen bei der heutigen Sitzung entschuldigt hat.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky, Hagenhofer und Genossen in Angelegenheit der Angliederung Bosniens und der Herzegowina an die österreichisch-ungarische Monarchie.** (Beilage Nr. 471.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Rokitsansky ist nicht anwesend; ich muß daher den Gegenstand vorläufig von der Tagesordnung zurückstellen. (Nach einer Pause:) Es erhebt sich kein Widerspruch. Es bleibt dabei.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die Herstellung eines Durchlasses am Bahnkörper der k. k. Staatsbahn bei der Station Unzmarkt. (Beilage Nr. 472.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Brandl** (L.-G. Judenburg): Hohes Haus! Die Begründung des Antrages ist zwar bereits im Antrage selbst enthalten, ich halte es aber doch für notwendig, die Sache noch näher zu beleuchten.

Vor der Erbauung der Kronprinz-Rudolf-Bahn führte der Gemeindegeweg Frauendorf quer über die jetzige Station Unzmarkt zum Markte Unzmarkt. Bei Erbauung dieser Bahn wurde dieser Gemeindegeweg parallel laufend mit dem Frauendorferbach überlegt und für den Bach ein Durchlaß gemacht unter dem Eisenbahnkörper. Im gleichen Durchlasse müssen auch die Passanten und Fuhrwerke verkehren. Dieser Durchlaß wurde aber so nachlässig gemacht, daß dortselbst alljährlich leichtere und auch schwerere Unfälle zu verzeichnen sind, alljährlich Beschwerden und Klagen beim Gemeindeamte vorgebracht werden.

Die Gemeinde Frauendorf war mehrmals gezwungen, sich an die Staatsbahndirektion in Villach zu wenden und um Abhilfe zu bitten; dies war aber stets vergebens. Endlich wurde der Frauendorfer Weg über das Geleise gelegt, aber durch den zunehmenden Eisenbahnverkehr wieder zunichte gemacht. Durch die Erbauung der Murtalbahn ist der Verkehr am Bahnhofe in Unzmarkt ein so starker, daß durch das fortwährende Verschieben der Lastenwagen die Bahnschranken oft stundenlang geschlossen sind und niemand überfahren kann. Durch den Viadukt rinnt der Bach und durch denselben kann niemand trockenen Fußes durchgehen. Dann muß man sich erst die Winterzeit denken, wo eine Eiskruste entsteht und dann einbricht. Es ist eine reine Menschen- und Tierquälerei. Die Gemeinde Frauendorf ist vom Markte Unzmarkt oft gänzlich abgesperrt. Ein vollbeladener Wagen kann wegen des niedrigen Durchlasses ohnehin nicht durchfahren und die Bewohner von Frauendorf können nur auf einem großen Umwege nach Unzmarkt kommen oder sie müssen oft knietief durch das Wasser steigen. Im Winter ist dieser Durchlaß oft gar nicht passierbar. Ferner besuchen jährlich Hunderte von Fremden die schöne, romantische Frauenburg und müssen diesen ländlichen, in urväterlichem Zustande befindlichen Weg passieren. Ich glaube, daß es höchste Zeit ist, diese mißlichen Zustände einer Remedur zu unterziehen. Wie ich aus bestimmter Quelle behaupten kann, wird an dieser Bahnstrecke ein zweites Geleise gebaut und es werden die Hindernisse, die der Bewohnerschaft von Frauendorf entgegenstehen, um mit dem sehr nahen Markte Unzmarkt zu verkehren, noch größer werden. Es ist absolut notwendig, daß für das Bachbett sowie für den Gemeindegeweg separate Viadukte geschaffen werden. Es geht zwar aus den Schriften, die ich bereits in der Hand habe, hervor, daß damals bei Erbauung der Kronprinz-Rudolf-Bahn die Gemeinde Frauendorf von der Bahnverwaltung für die Gutheißung der Überlegung eine Geldsumme erhalten hat. Man kann aber doch die jetzige Generation und auch

spätere Generationen für diese Sünden, die damals durch die Gemeinde vor mehr als dreißig Jahren aus Dummheit begangen wurden, nicht verantwortlich machen, und überhaupt haben sich die Verkehrsverhältnisse großartig geändert.

Der Verkehr ist um mehr als das Hundertfache gestiegen.

Ich werde auch so frei sein, die diesbezüglichen Schriften und Zeichnungen, welche die Gemeinde Frauen-dorf mir eingehändigt, dem von mir gestellten Antrage anzuschließen und möchte ich ersuchen, weil ich selbst von diesen Verhältnissen Kenntnis habe, daß ich zur Beratung über diese Angelegenheit im Ausschusse eingeladen werde.

Ich ersuche daher, das hohe Haus möge diesem meinem Antrage seine Unterstützung zu teil werden lassen, und in formeller Beziehung ersuche ich, diesen meinen Antrag dem Eisenbahn-Ausschusse zuzuweisen.

(Die Zuweisung dieses Antrages an den Eisenbahn-Ausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Johann Gerlitz und Genossen, betreffend Festsetzung des Amtssitzes der k. k. Bezirksschulinspektoren. (Beilage Nr. 474.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Gerlitz (St.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Ich habe diesen Antrag hier im hohen Hause aus dem Grunde eingebracht, um die Erleichterung des Dienstes und die Dienstverhältnisse unseres Lehrerstandes etwas zu verbessern, denn einer der größeren Übelstände, welche dem Dienste unseres Lehrerstandes anhaften, ist gewiß der, wenn der Bezirksschulinspektor außerhalb seines Amtssitzes, außerhalb der Bezirkshauptmannschaft wohnen muß; und zwar aus dem Grunde muß er dort wohnen, weil er gezwungen ist, sein Quartiergeld in dem neuen Amtssitze selbst zu bestreiten.

Wenn er als Oberlehrer irgendwo außerhalb des Amtssitzes gebient hat, so hat er dort freies Quartier und braucht dafür nichts zu bezahlen; wenn er aber in den neuen Amtssitz zu übersiedeln hat, so ist er gezwungen, sein Quartiergeld selbst zu bezahlen.

So ist zum Beispiel der Bezirksschulinspektor von Feldbach schon seit 20 Jahren wohnhaft in Gleichenberg, eine Wegstrecke von wenigstens zwei Stunden. Im Bezirke Hartberg ist der Bezirksschulinspektor wohnhaft in

St. Magdalena, eine Wegstrecke von mindestens eineinhalb Stunden. Nun kommt ein Lehrer nach Hartberg und will den Bezirksschulinspektor in einer dringenden Angelegenheit sprechen. Sagen wir, er kommt von Feistritzwald, das ist zehn Stunden von Hartberg entfernt. Er kommt nach Hartberg und trifft den Bezirksschulinspektor nicht und fragt, wo der Bezirksschulinspektor sei, wo er ihn treffen könne, er habe ihn in einer dringenden Angelegenheit zu sprechen und erhält darauf die Antwort, ja, da müssen Sie schon nach St. Magdalena gehen, vielleicht ist er zu Hause, vielleicht auch nicht. Er geht dann nach St. Magdalena, und wie er hinkommt, ist der Bezirksschulinspektor wieder nicht zu Hause; er geht daher unverrichteter Dinge nach Hartberg zurück und sucht den Bezirksschulinspektor in allen Lokalen. Er weiß nicht wo er wohnt, wenn er wirklich in Hartberg ist.

Es war tatsächlich der Fall, daß von Rogelhof ein Lehrer im Schneegebirge nach Hartberg gekommen ist, um den Bezirksschulinspektor aufzusuchen; dieser war aber nicht zu finden. Das ist eine Unannehmlichkeit. Er muß einen Wagen aufnehmen, damit er nach Hartberg kommt und hat dann Auslagen von 10, 12 K und kommt dann trotz dieser Auslagen unverrichteter Dinge wieder in seine Schule zurück.

Es ist gewiß eine Ungehörigkeit, eine Härte von Seite der Behörde, daß man solche Zustände überhaupt duldet. Der Bezirksschulinspektor ist ein k. k. Beamter und das Land Steiermark muß ihn bezahlen. Die Länder müssen die Bezirksschulinspektoren selbst zahlen, wie kommt aber das Land dazu, wenn der Bezirksschulinspektor kaiserlich königlich ist, ihn zahlen zu müssen? Soll der Staat wenigstens das Quartiergeld übernehmen, wenn er schon gar nichts dazu zahlen will, um einigermaßen den Dienst des Lehrers zu erleichtern. Glauben Sie, ist das nicht schwer für den Bezirksschulinspektor, wenn er in Gleichenberg oder in St. Magdalena wohnt und er jedesmal nach Feldbach oder Hartberg ins Amt gehen und arbeiten muß? Er muß bei der Bezirkshauptmannschaft eine Kanzlei haben und dort seine Amtsgeschäfte verrichten. Der Bezirksschulinspektor ist gezwungen, alle Schulangelegenheiten zu erledigen. Er muß sie erledigen und die Konzepte schreiben, wenn auch ein Diurnist da ist, der die Reinschrift besorgt; aber es kostet ihm viel Arbeit und Mühe und es trifft ihn um so schwerer, wenn er außerhalb des Amtssitzes wohnt; nach meinem Dafürhalten ist er in ungerechtfertigter Weise belastet. Es wäre dem leicht abzuhelpen, wenn man dem Bezirksschulinspektor wenigstens das Quartiergeld am Amtssitze der Bezirkshauptmannschaft zahlen würde. Gar so viele Bezirksschulinspektoren haben wir in Steiermark überhaupt nicht und vielleicht ist ein Oberlehrer am Sitze der Be-

zirkshauptmannschaft zum Bezirksschulinspektor ernannt, der braucht kein Quartiergeld, obwohl es auch nicht ganz gerechtfertigt ist, daß der Schulleiter den Genuß der Wohnung nicht hat; er muß den Genuß erhalten und den Vorteil, und muß als Schulleiter fungieren und die Wohnung erhalten, die ihm rechtlich zusteht.

Ich möchte sehr bitten, daß der Landtag sich mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen setzt, daß den Bezirksschulinspektoren wenigstens das Quartiergeld vergütet wird, wenn sie am Amtssitze der Zirkshauptmannschaft ein Quartiergeld zahlen müssen.

Unser Bezirksschulrat in Hartberg hat eine Eingabe gemacht an den Landes Schulrat in Graz und hat gebeten, man möge unserem Bezirksschulinspektor das Quartiergeld zahlen, damit er in Hartberg wohnen kann. Das ist hinaufgegangen bis zum Unterrichtsminister und dieser sagte nun: „Wir haben für solche Angelegenheiten keine Gelder.“ Da hat der Bezirksschulinspektor gesagt, man möge gestatten, daß er nach Hartberg übersiedeln darf, er zahlt aus eigenem das Quartiergeld. Das ist eine Härte gegenüber einem pflichteifrigen Bezirksschulinspektor, das muß man zugeben und wofür man ihn dadurch entschädigen muß, daß man ihm das Quartiergeld ersetzt.

Ich bitte den hohen Landtag, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, daß er sich mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen setze, daß das Quartiergeld für die k. k. Schulinspektoren in Zukunft vom Staate gezahlt wird.

In formeller Beziehung beantrage ich, daß dieser Antrag dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen werde.

(Die Zuweisung dieses Antrages an den Unterrichts-Ausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 223, betreffend die Trennung der Gemeinde Zirkowetz.

Berichterstatler ist Herr Abgeordneter Dr. Furtela, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Furtela** (von der Tribüne): Hohes Haus! Im Auftrage des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten habe ich Bericht zu erstatten über die Beilage Nr. 223. Diese Beilage enthält den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Trennung der Gemeinde Zirkowetz. Aus dem Motivenberichte geht hervor, daß mit der angestrebten

Trennung alle jene Ortschaften einverstanden sind, welche bis jetzt die politische Gemeinde Zirkowetz gebildet haben. In dieser Richtung kann also konstatiert werden, daß durch die Bewilligung der angesuchten Trennung den Wünschen aller dieser Ortschaften entsprochen wird. Weiters geht aus dem Motivenberichte hervor, daß die neu zu bildenden beiden politischen Gemeinden Zirkowetz und Schifola, diese künftig bestehend aus den Ortsgemeinden Schifola und Straßgoitzen, sowohl hinsichtlich des Flächenmaßes als auch der Steuervorschreibung, solche Zahlen aufweisen, daß die Lebensfähigkeit dieser beiden Gemeinden garantiert zu sein scheint. Diese beiden Gemeinden werden auch in der Lage sein, den Aufgaben in ihrem Wirkungskreise und ihren Obliegenheiten in jeder Richtung zu entsprechen.

Aus dem Motivenberichte geht namentlich hervor, daß die neue Gemeinde Schifola nach ihrer Kreierung eine Steuervorschreibung, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, von mehr als 5200 K. haben wird, und die restliche Gemeinde Zirkowetz eine solche von rund 11.700 K. Das Flächenmaß der neuen Gemeinde Schifola wird 1192 Hektar betragen, jenes der restlichen Gemeinde Zirkowetz 2459 Hektar, die Einwohnerzahl in Schifola 659, in Zirkowetz 1399 Personen. Die politischen Behörden haben sich für die angesuchte Teilung ausgesprochen. In formeller Beziehung sind alle Voraussetzungen erfüllt, welche für die Stattgebung der angesuchten Teilung sprechen.

Der Landes-Ausschuß hat alle diese Gründe, welche für die angesuchte Teilung sprechen, genau geprüft und ist zu dem Schlusse gelangt, daß dem Ansuchen Folge zu geben sei. Derselbe hat daher den Antrag an den Landtag gestellt, den ich mir zu verlesen erlaube. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Teilung der Ortsgemeinde Zirkowetz im Gerichtsbezirke Pettau in der Art, daß aus den Katastralgemeinden Schifola und Straßgoitzen eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen Schifola gebildet wird und die restlichen, derzeit zur Ortsgemeinde Zirkowetz gehörigen Katastralgemeinden unter dem Namen Zirkowetz als eine selbständige Ortsgemeinde vereint zu bleiben haben, wird bewilligt.

Die Teilung des im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der beiden neuen Ortsgemeinden vorhandenen Vermögens der zu trennenden Ortsgemeinde Zirkowetz und ihres Ortsarmenfondes hat im Verhältnisse der Vorschriften an direkten staatlichen Steuern, mit Ausnahme der Personal-

einkommensteuer, im Gebiete der beiden neuen Gemeinden nach dem Stande zur Zeit der Fassung dieses Beschlusses zu erfolgen."

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beschloß, diesem Antrage des steiermärkischen Landes-Ausschusses zuzustimmen und diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Ich bitte daher, diesen Antrag, den ich soeben verlesen habe, annehmen zu wollen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fr. Jančovič und Genossen, Beilage Nr. 428, betreffend die Abschreibung der Erwerbsteuer und Einstellung der Exekutionen bei den durch die Dürre und den dadurch bedingten Wassermangel schwer geschädigten Müllern und Sägemüllern der Bezirkshauptmannschaft Rann.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Dr. Furtela, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Furtela** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Beilage Nr. 428 wurde gleichfalls dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen. Dieser Antrag enthält den Antrag der Abgeordneten Dr. Fr. Jančovič und Genossen, betreffend die Abschreibung der Erwerbsteuer und Einstellung der Exekutionen bei den durch die Dürre und den dadurch bedingten Wassermangel schwer geschädigten Müllern und Sägemüllern der Bezirkshauptmannschaft Rann. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat bei Prüfung dieses Antrages sich veranlaßt gesehen, einige Änderungen an demselben vorzunehmen. So hat derselbe es für notwendig erachtet, in den Antrag hineinzunehmen einmal die Dringlichkeit des Gegenstandes und kommt dies zum Ausdruck in dem Antrage des Sonder-Ausschusses.

Weiters hat sich der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten veranlaßt gesehen, dahin zu wirken, daß diese Aktion wegen der Steuerabschreibung eigentlich auf alle jene Gebiete des Landes Steiermark ausgedehnt werde, welche sich in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, respektive auf alle jene Teile des Landes, wo Dürre bei den einzelnen Erwerbsteuerpflichtigen Anlaß gegeben hat für die Erwerbsteuerabschreibung. Dies kommt auch im Antrage zum Ausdruck, welchen der

Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt.

Endlich bin ich veranlaßt worden durch den Vertreter der hohen Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Steuerabschreibungen nach dem Gesetze ja nur in jenen Fällen vorgenommen werden können, wo ein bezügliches Ansuchen eingebracht wird, und daß es daher allen Beteiligten dringend anzuempfehlen ist, die gesetzlichen Vorschriften in dieser Beziehung genau einzuhalten und zu erfüllen. Es muß daher jeder durch die Dürre betroffene Erwerbsteuerpflichtige zunächst den Unfall, welcher ihn getroffen hat, zur Anzeige bringen und um die Steuerabschreibung ansuchen.

Ohne daß solche Gesuche eingebracht werden, kann eine Steuerabschreibung nicht bewilligt werden. Es werden also in geeigneter Weise die betreffenden Kreise auf diese gesetzlichen Vorschriften seitens der Gemeindevorstellungen aufmerksam zu machen sein. Der Antrag, welchen der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Jančovič dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt, lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, beim k. k. Finanz-Ministerium zu erwirken, daß die Erwerbsteuer für das laufende Jahr den durch lang andauernden Wassermangel schwer geschädigten Müllern und Sägebefizern in dem politischen Bezirke Rann sowie in den übrigen durch die Dürre betroffenen Bezirken des Landes nach Maßgabe der ihnen entgangenen Erwerbsmöglichkeit ganz, beziehungsweise teilweise abgeschrieben werde, die zwangsweise Einbringung unterbleibe und die schon eingeleiteten Exekutionen zur Einbringung sofort eingestellt werden.“

Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage zustimmen zu wollen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 436, in Angelegenheit der Widmung land-schaftlicher Grundstücke zum Zwecke der Ver-bauung in Rohitsch Sauerbrunn und Veräußerung dieser Grundstücke. (Beilage Nr. 465.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Freiherr v. Kellersperg, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Freiherr v. Kellersperg (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre zu berichten über die Landtagsbeilage Nr. 436 in Angelegenheit der Widmung landschaftlicher Grundstücke zum Zwecke der Verbauung in Rohitsch-Sauerbrunn und Veräußerung dieser Grundstücke. Es wurden im Laufe der letzten Jahre vom hohen Landtage Investitionsbeträge in sehr bedeutender Höhe für Herstellungen des Bades Rohitsch-Sauerbrunn bewilligt und man kann wohl sagen, daß diese Investitionen von sehr segensreicher Wirkung gewesen sind und für das Aufblühen des Kurortes Rohitsch-Sauerbrunn eine große Bedeutung haben, denn mit der Hebung des Kurortes erfolgt Hand in Hand mit derselben ein größeres Zusammenströmen des Kurpublicums. Es macht sich aber in den letzten Jahren, und zwar recht unangenehm bemerkbar, daß für diese größere Zahl der Badebesucher keine Wohnräume zur Verfügung standen und es ist eine unabwiesliche und dringende Notwendigkeit, wenn man die Bedeutung des Kurortes nicht herabdrücken will, daß Wohnräume für die Kurgäste geschaffen werden. Nachdem aber das Land Steiermark, wie schon erwähnt, in den letzten Jahren Investitionskredite, und zwar in der bedeutenden Höhe von 1.500.000 K bewilligt hat, so glaube ich kaum, daß der hohe Landtag seine Geneigtheit dahin aussprechen dürfte, neuerliche Investitionskredite zu gewähren. Die Herstellung von Wohnräumen in Rohitsch-Sauerbrunn ist aber eine unbedingte Notwendigkeit, und da das Land Steiermark gegenwärtig nicht in der Lage ist, größere Bauführungen im Kurorte vorzunehmen, so bleibt nach meiner Meinung und auch nach jener des Landes-Ausschusses nichts anderes übrig, als die Privatspekulation heranzuziehen. Es ist wohl selbstverständlich und in der Natur der Sache gelegen, daß jene Plätze, welche an der Peripherie des Kurortes am äußersten Ende desselben sich befinden, für solche Baulichkeiten wohl weniger geeignet erscheinen, als solche, welche im Zentrum des Kurortes, oder doch wenigstens in der Nähe desselben gelegen sind. Es erschien dem Finanz-Ausschusse gerechtfertigt, wenn man von dem bisher eingehaltenen Prinzipie der Nichtveräußerungsmöglichkeit landschaftlicher Grundstücke abginge und speziell in dem Falle, wo es dringliche Umstände erheischen, Teile landschaftlicher Gründe zum Zwecke der Bauführung von Miethäusern zur Veräußerung bringen könnte. Der Finanz-Ausschuß war nicht der Meinung, daß man überhaupt alle zur Verfügung stehenden Baugründe des Landes verkaufen und die Privatspekulation in der Richtung heranziehen solle, daß dort Villen, Privathäuser zur eigenen Benützung des Besitzers erbaut werden, sondern er glaubte, daß zum Zwecke der weiteren Hebung des

Kurortes die Möglichkeit gegeben sein muß, daß solche Miethäuser mit Wohnräumen, welche dazu dienen sollen, der Wohnungsnot abzuhefen, im Rayon des Kurortes Rohitsch-Sauerbrunn erbaut werden können. Der Finanz-Ausschuß war auch der Ansicht, daß die Projekte über solche Bauführungen stets im Prinzipie dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden sollen und wäre nur in solchen Fällen von diesem Prinzipie abzugehen, wenn eine große Dringlichkeit dafür spricht. Eine solche Dringlichkeit erschien mir dann gegeben, wenn zum Beispiel heute ein besonders baulustiger und kapitalstärkiger Unternehmer kommen würde, einen exorbitant hohen Preis für den Baugrund in Aussicht stellen und sich verpflichten würde, in sehr kurzer Zeit die Bauführungen zu vollenden und ein Miethaus aufzubauen, welches nur dem Zwecke dienen soll, der Wohnungsnot in der Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn abzuhefen.

In Erwägung aller dieser Umstände stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Veräußerung von Teilen des landschaftlichen Besitzes im Kurorte Rohitsch-Sauerbrunn als Bauplätze zur Herstellung weiterer Unterkünfte für Kurgäste (Bauten für Vermittlungszwecke), wird als im Interesse der Entwicklung des Kurortes gelegen, grundsätzlich gebilligt.

2. Diese Bauplätze müssen abseits vom Quellengebiet gelegen sein und es darf auf denselben keinerlei Grabung zum Zwecke der Wasserbeschaffung unternommen werden.

Der Erwerber des Bauplatzes verpflichtet sich, binnen zwei Jahren nach Abschluß des Kaufvertrages das Wohngebäude dem Betriebe zu übergeben, widrigens ein Pönale in der Hälfte des Kaufschillings an die Direktionskasse für jedes Jahr der Verzögerung der Bauvollendung zu entrichten ist oder, falls der Bau noch nicht begonnen, das ist, die Grundmauer aufgeführt, fällt das Grundstück wieder ins Eigentum des Landes zurück und kann vom Lande weiter veräußert werden. In diesem Falle hat der säumige Bauherr dem Lande ein Pönale in der Höhe von 10 h pro Quadratmeter und die Kosten der Weiterveräußerung zu bezahlen, während derselbe berechtigt ist, den Kaufschilling zurückzufordern.

Der Bauherr ist verpflichtet, das Gas, Wasser und elektrische Licht von der Landes-Kuranstalt nach den jeweiligen Vereinbarungen zu beziehen und zu bezahlen.

Die Bauarea ist nach dem jeweiligen Marktwerte der Baupläze in Rohitsch-Sauerbrunn zu bewerten und darf unter 2 K pro Quadratmeter nicht veräußert werden.

Im Falle des Verkaufes des Bauobjektes behält sich das Land Steiermark das Vorkaufsrecht bevor (§ 1072 des bürgerlichen Gesetzbuches).

Für die Abwässer des Wohngebäudes sind eigene Kläranlagen anzulegen. Die Art der Verbauung der gewidmeten Baupläze ist vom Landes-Ausschusse vorzuschreiben. In den zu errichtenden Objekten dürfen nur mit Zustimmung des Landes-Ausschusses Gastwirtschaften, Sanatorien, überhaupt Heilanstalten oder andere öffentliche Anstalten errichtet werden.

3. Die Vornahme derartiger Veräußerungen wird von der fallweisen Genehmigung des Landtages abhängig gemacht, der Landes-Ausschuß jedoch ermächtigt, in Ausnahmefällen besonderer Dringlichkeit die Veräußerung im eigenen Wirkungskreise durchzuführen, unter Berufung auf diese Ermächtigung um die Allerhöchste Genehmigung der Grundveräußerung einzuschreiten und hierüber in der darauf folgenden Session des Landtages zu berichten."

Ich bitte um Annahme dieser Anträge.

Abg. v. **Ritter-Zahony** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Ich möchte mir erlauben, zu dem soeben gehörten Antrage des Finanz-Ausschusses in zweifacher Form Stellung zu nehmen. Aus der Beilage Nr. 436 und aus anderen Berichten des Landes-Ausschusses entnehmen wir mit Vergnügen ein fortwährendes stetiges Gedeihen der Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn, wir entnehmen diesem Berichte auch, daß die landschaftlichen Kurhäuser nicht nur stets besetzt sind, sondern daß im Jahre 1908 sogar 180 Wohnungsanfragen wegen Mangel an Wohnungen ablehnend behandelt werden mußten. Aus diesem Wohnungsmangel leitet nun der Landes-Ausschuß die Notwendigkeit ab, Baugründe aus dem Besitzstande des Landes zu verkaufen, damit andere Kräfte auf demselben die notwendigen Wohnhäuser erbauen.

Ich bin absolut Gegner dieses Verkaufes; verkauft das Land heute diese Grundstücke, so erhält es Geld, dieses Geld wird der Finanzlage des Landes entsprechend in kurzer Zeit anderweitig verwendet sein und das Land wird zum Schlusse weder Geld noch Baugründe besitzen. Sind Wohnhäuser wirklich notwendig, dann werden sich auch Mieter finden und diese, kommt mir vor, werden soviel bezahlen, daß es möglich sein wird, die Zinsen für ein Darlehen zu bestreiten, welches vom Lande zum Zwecke der Erbauung solcher Wohnhäuser aufgenommen

wird, es wird sogar möglich sein, durch den Überschuß aus diesen neuerbauten Wohnhäusern und durch einen teilweisen Betrag des Reingewinnes der gesamten Kuranstalt dieses aufgenommene Darlehen im Laufe von wenigen Dezennien vollständig zu amortisieren und das Land wird sowohl die Grundstücke, als auch die ganzen Häuser im eigenen Besitze behalten können.

Ich stelle daher folgenden Antrag (liest):

"Der Antrag des Landes-Ausschusses zur Bewilligung der Veräußerung von Teilen des landschaftlichen Besitzes im Kurorte Rohitsch-Sauerbrunn wird abgelehnt; gleichzeitig der Landes-Ausschuß beauftragt, Schritte behufs Aufnahme eines Darlehens zur Erbauung zweckentsprechender Wohnhäuser einzuleiten und hierüber unter gleichzeitiger Vorlage von Bauplänen und Kostenvoranschlägen dem hohen Hause in der nächsten Tagung zu berichten."

Sollte dieser mein Antrag nicht angenommen werden, dann beantrage ich im Antrage des Finanz-Ausschusses folgende Textänderungen: Im Antragspunkte 2 heißt es (liest):

"Diese Baupläze müssen abseits vom Quellengebiete gelegen sein und es darf auf demselben keinerlei Grabung zum Zwecke der Wasserbeschaffung unternommen werden."

"Keinerlei Grabung" scheint mir zu vage, Wasser kann auch durch Bohrung gewonnen werden und es kann eventuell durch ein Erdbeben eine Verschiebung des Quellengebietes eintreten; es wäre daher dieser Passus folgendermaßen zu fassen (liest):

"Diese Baupläze müssen abseits vom Quellengebiete gelegen sein und es dürfen auf denselben keinerlei wie immer Namen habende Arbeiten oder Einrichtungen zum Zwecke der Wassergewinnung, welche letzteres unter allen Umständen alleiniges Eigentum des Landes bleibt, unternommen werden."

Im Punkte 3 heißt es: "... in Ausnahmefällen besonderer Dringlichkeit die Veräußerung u. s. w." Dieser Satz ist vollständig zu streichen. Die Veräußerung landschaftlichen Besitzes, also die Verminderung des Vermögens des Landes ist eine Handlung von so eminenter Bedeutung für das Land selbst, daß ich glaube, daß die Entscheidung hierüber einzig und allein unter allen Umständen dem Lande vorbehalten werden muß. Es hätte daher der Punkt 3 einzig so zu lauten (liest):

"Die Vornahme derartiger Veräußerungen wird von der fallweisen Genehmigung des Landtages abhängig gemacht."

Landeshauptmann: Ich habe nunmehr die Unterstützungsfrage zu stellen. Der Herr Abgeordnete v. Ritter-Zahony hat folgenden Antrag gestellt (liest):

„Der Antrag des Landes-Ausschusses zur Bewilligung der Veräußerung von Teilen des landwirtschaftlichen Besitzes im Kurorte Rohitsch-Sauerbrunn wird abgelehnt; gleichzeitig der Landes-Ausschuß beauftragt, Schritte behufs Aufnahme eines Darlehens zur Erbauung zweckentsprechender Wohnhäuser einzuleiten und hierüber unter gleichzeitiger Vorlage von Bauplänen und Kostenvoranschlägen dem hohen Hause in der nächsten Tagung zu berichten.“

Diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete v. Ritter-Zahony hat dann weiters beantragt für den Fall, als bei der Abstimmung dieser sein Antrag nicht die Mehrheit erlangen und sohin der Antrag des Finanz-Ausschusses in der Fassung, wie sie vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden ist, zur Abstimmung gelangen sollte, folgende Abänderung vorzunehmen, und zwar bei Punkt 2 des Antrages des Finanz-Ausschusses statt der ersten drei Zeilen folgendes zu setzen (liest):

„Diese Bauplätze müssen abseits vom Quellgebiete gelegen sein und es dürfen auf denselben keinerlei wie immer Namen habende Arbeiten oder Einrichtungen zum Zwecke der Wassergewinnung, welches letzteres unter allen Umständen alleiniges Eigentum des Landes bleibt, unternommen werden.“

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Teil des Eventualantrages unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist gleichfalls genügend unterstützt.

Sodann wird noch der weitere Eventualantrag gestellt, daß der Punkt 3 nur zu lauten habe (liest):

„Die Vornahme derartiger Veräußerungen wird von der fallweisen Genehmigung des Landtages abhängig gemacht.“

Das ist eigentlich, kommt mir vor, kein Abänderungsantrag, weil dasselbe dadurch erzielt werden kann, daß eine getrennte Abstimmung verlangt wird, nachdem das der erste Satz des Punktes 3 ist und die Hinzufügung des zweiten Satzes eigentlich durch eine getrennte Abstimmung zum Ausdruck gebracht werden kann. Ist gegen diese Auffassung etwas einzuwenden? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall.

Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Freiherr v. Kellersperg: Die Anträge des sehr geehrten Herrn Abgeordneten v. Ritter-Zahony bewegen sich in zweierlei Richtung. Der erste Antrag ist ein prinzipiell ablehnender und befaßt sich damit, daß eben die Veräußerung von Teilen des landwirtschaftlichen Besitzes unter gar keinen Umständen erfolgen dürfe. Gleichzeitig will er aber der Wohnungsnot dadurch abhelfen, daß das Land selbst in der nächsten Zukunft eine Bauführung dort unternimmt. Der zweite Antrag ist nur eine Modifikation des Antrages des Finanz-Ausschusses in der Richtung, daß im zweiten Satze bezüglich der Grabungen zum Zwecke der Wasserbeschaffung eine präzisere Fassung beantragt wird, und ich für meine Person habe absolut nichts gegen diese Fassung einzuwenden, welche vielleicht deutlicher ist und welche besser geeignet erscheint, jede mißverständliche Auffassung hintanzuhalten.

In seinem zweiten Antrage wünscht der Herr Antragsteller den Punkt 3 dahin abgeändert, daß die Vornahme von Veräußerungen unter allen Umständen der Genehmigung des Landtages unterbreitet werden müsse.

Meine Herren! Was den ersten Antrag anbelangt, das Verbot des Verkaufes und das weitere Festhalten an dem bisherigen Prinzip, so gestehe ich ja ganz offen, daß ich diese Ansicht vollkommen begreife. Wenn der Herr Abgeordnete v. Ritter-Zahony sagt, daß man für den Bauplatz Geld bekommt, ist auch das vollkommen richtig. Es ist aber die Beschaffung dieses Geldes für das Land ja doch von keiner nennenswerten Bedeutung im Hinblick auf die außerordentlich segensreiche Wirkung, welche eine solche Bauführung hat, dadurch, daß sie eben der Wohnungsnot Abhilfe schafft. Es ist dem Finanz-Ausschuß absolut nicht eingefallen ein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß dem Lande Steiermark aus der Veräußerung dieser Bauplätze eine große Einnahme erwachse.

Meine Herren! Ich möchte Ihnen nur noch erklären, daß es sich hier um zirka zehn Baugründe handelt, und wenn man das Ausmaß, welches die Erbauung des Militärkurhauses in Rohitsch-Sauerbrunn für sich in Anspruch genommen hat, mit 2500 m² zur Grundlage nimmt, dürften auf dieser Fläche zehn Bauplätze in Rohitsch-Sauerbrunn sich ergeben.

Was die Erbauung eines solchen großen Wohnhauses durch das Land anbelangt, so habe ich mir früher zu erwähnen erlaubt, daß das Land Steiermark in den

letzten Jahren für Rohitsch Sauerbrunn einen Baukredit von 1.500.000 K. gewährt hat und daß ich deshalb glaubte, daß das Land nicht geneigt sein dürfte, in allernächster Zeit einen weiteren Baukredit zu gewähren. Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß es meine Überzeugung ist, daß durch die Erbauung in eigener Regie der Verwaltungsapparat schwerfälliger und umständlicher wird, wie er jetzt ist.

Was den zweiten Antrag anbelangt, den Punkt 3, daß nämlich die Vornahme derartiger Veräußerungen nur von der fallweisen Genehmigung des Landtages abhängig gemacht wird, so muß ich erklären, daß dieser Punkt Gegenstand einer umständlichen und eingehenden Erörterung im Finanz-Ausschusse gewesen ist und ich habe mir nur erlaubt die Fassung in der bereits früher vorgetragenen Weise vorzuschlagen, weil ich dachte, wenn man im Prinzip einverstanden ist, solche Baugründe zu veräußern, sich solche Fälle ergeben können, welche für das Land sich besonders nützlich erweisen und wenn Gelegenheiten solcher nützlicher Veräußerungen sich ergeben, man sich dies nicht entgehen lassen soll. Ich bin überzeugt, daß der Landesauschuß gewiß nur in außerordentlich dringenden Fällen von diesem Rechte Gebrauch machen wird, welche das Interesse des Landes im hohen Grade zu wahren im Stande sind. Wenn die Fassung, die der Herr Abgeordnete v. Ritter-Jahony vorgeschlagen hat, angenommen wird, so habe ich von meinem Standpunkte aus auch dagegen nichts einzuwenden. Ich bin aber nicht ermächtigt, namens des Finanz-Ausschusses für eine derartig einschneidende Änderung dieses Teiles des Antrages zu stimmen und ich bitte sie nochmals, für den Antrag des Finanz-Ausschusses zu stimmen.

Landeshauptmann: Bei der Abstimmung denke ich so vorzugehen, daß ich zuerst den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten v. Ritter-Jahony zur Abstimmung stelle. Sollte derselbe die Mehrheit nicht erlangen, so kommt der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, und zwar zuerst der Punkt 1. Dann zu Punkt 2 wird zuerst der abändernde Antrag des Herrn Abgeordneten v. Ritter-Jahony für den ersten Absatz zur Abstimmung gestellt und nachdem sich der Herr Berichterstatter demselben angeschlossen hat, so glaube ich auch sodann den 2., 3., 4., 5. und 6. Absatz des Punktes 2 miteinander zur Abstimmung stellen zu können.

Bei Punkt 3 wird die Abstimmung so eingeleitet werden, daß ich zuerst den ersten Absatz — „Die Vornahme derartiger Veräußerungen wird von der fallweisen Genehmigung des Landtages abhängig gemacht“

— separat zur Abstimmung bringe und wenn derselbe angenommen werden sollte, den weiteren Zusatz: „Der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt u.“, weil bei dieser getrennten Abstimmung dem Herrn Abgeordneten v. Ritter-Jahony und jenen Herren, welche ihm zustimmen, Gelegenheit geboten wird, den zweiten Teil des Antrages 3 abzulehnen.

Ist gegen die von mir in Vorschlag gebrachte Art und Weise der Durchführung der Abstimmung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall und ich werde so vorgehen, wie ich in Aussicht gestellt habe.

Der abändernde Antrag des Herrn Abgeordneten v. Ritter-Jahony lautet (liest):

„Der Antrag des Landes-Ausschusses zur Bewilligung der Veräußerung von Teilen des landwirtschaftlichen Besitzes im Kurorte Rohitsch-Sauerbrunn wird abgelehnt; gleichzeitig der Landes-Ausschuß beauftragt, Schritte behufs Aufnahme eines Darlehens zur Erbauung zweckentsprechender Wohnhäuser einzuleiten und hierüber unter gleichzeitiger Vorlage von Bauplänen und Kostenvoranschlägen dem hohen Hause in der nächsten Tagung zu berichten.“

Diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Ritter-Jahony ist angenommen. (Lebhafte Bravorufe.)

Hiermit entfällt die Abstimmung über die Anträge des Finanz-Ausschusses.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschusses über die Petition Nr. 602 im Verzeichnis Nr. 109 des südsteiermärkischen Hopfenbau-Vereines in Sachsenfeld, um Errichtung einer Hopfenbauschule nach dem Muster in Saaz, eventuell einer Winterschule.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Furtela, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschusses Dr. **Furtela** (von der Tribüne): Dem kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschuß ist die Petition des Hopfenbau-Vereines in Sachsenfeld vorgelegen. Diese Petition hat Nr. 602. In der Petition ist angesucht worden um die Errichtung einer Winterschule für Hopfenbau in der Marktgemeinde Sachsenfeld. Ich bemerke aber zugleich, daß diese Petition drei Punkte enthält. Zwei Punkte davon gehören nach meiner

Ansicht und nach der Ansicht des Landeskultur-Ausschusses nicht vor den Landtag. Ein Punkt, betreffend die Errichtung einer Winterschule, gehört vor den Landtag, und mit diesem Punkte der Petition hat sich der Sonder-Ausschuß befaßt.

Weil der Gegenstand, welchen die Petition behandelt, Vorerhebungen dringend erheischt, nämlich in der Richtung, wie die Schule ausgestaltet werden soll, wer beitragspflichtig sein soll zur Erhaltung der Schule u. s. w., so beantragt der kombinierte Finanz- und Landeskultur-Ausschuß (liest):

„Die Petition wird dem steiermärkischen Landes-Ausschusse abgetreten mit dem Auftrage, im Gegenstande Erhebungen zu pflegen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Hopfenbau-, eventuell Winterschule in Sachsenfeld nach dem Vorbilde jener in Saaz (Kaiser Franz Joseph I.-Hopfen- und Gemüseschule in Saaz) errichtet werden könnte und darüber zu berichten.“

Ich ersuche das hohe Haus, diesem Antrage zustimmen zu wollen.

(Der Antrag des kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Punkt 8 der Tagesordnung ist der

Bericht des Petitions-Ausschusses über Petitionen, und zwar Verzeichnis Nr. 110 und 111.

Zur Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kellersperg zum Worte gemeldet.

Abg. Freiherr v. Kellersperg (G.-G.-B.): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die in den Verzeichnissen Nr. 110, 111 und 116 enthaltenen Petitionen nach dem üblichen abgefürzten Verfahren zur Erledigung gelangen.

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich dieses Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Wenn sich keiner der Herren zum Worte meldet, nehme ich an, daß Sie gestatten, daß in dieser summarischen Weise bei der Beratung dieser Petitionen vorgegangen werde, und ersuche ich daher diejenigen Herren, welche zu einer der in den Verzeichnissen aufgeführten Petitionen und den dazu gestellten Anträgen die besondere Behandlung und Beratung wünschen, sich zum Worte zu melden.

Es hat sich bereits zum Worte gemeldet Herr Abgeordneter Dr. Grašovec, der zur Petition Nr. 775 auf Bogen Nr. 116 das Wort zu nehmen wünscht, weil er eine Richtigstellung der Eintragung des Petitions-

verzeichnisses vorzunehmen wünscht. Er ist zugleich Referent und erteile ich ihm hiemit das Wort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Grašovec** (von der Tribüne): Auf dem Petitionsbogen Nr. 116 finden die Herren bei der Petition Nr. 775 die Erledigung in der Richtung:

„Auf Abweisung der Petition, insoweit sie auf Erhöhung der Pension, eventuell Gewährung einer Teuerungszulage gerichtet ist, und zwar aus prinzipiellen Gründen; im übrigen auf Abtretung an den Landes-Ausschuß behufs Erhebung der einschlägigen Verhältnisse und eventuellen Gewährung einer einmaligen Gnadengabe bis zum Höchstbetrage von einhundert Kronen.“

Hier hat sich ein Druckfehler eingeschlichen: Der Herr Schriftführer des Finanz-Ausschusses, auch der Herr Rechnungsdirektor und ich als Referent haben den Betrag von 150 K. vorgemerkt.

Ich möchte bitten und beantragen, daß der Antrag des Finanz-Ausschusses hier, wie er vorliegt, ausbessert werde, daß der betreffenden Petentin diese einmalige Gnadengabe nicht im Betrage von 100 K., sondern im Betrage von 150 K. gewährt werde.

Landeshauptmann: Wer wünscht zu dem vom Herrn Berichterstatter bekanntgegebenen Antrage das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause:) Es meldet sich keiner der Herren zum Worte. So schreite ich zur Abstimmung.

Der Antrag lautet (liest):

„Die Petition der Maria Töglhofer, landschaftlichen Werkmeisterwitwe in St. Peter bei Graz, um Pensionserhöhung, eventuell um eine Teuerungszulage wird abgewiesen, insoweit sie auf Erhöhung der Pension, eventuell Gewährung einer Teuerungszulage gerichtet ist, und zwar aus prinzipiellen Gründen; im übrigen wird die Petition an den Landes-Ausschuß abgetreten behufs Erhebung der einschlägigen Verhältnisse und eventuellen Gewährung einer einmaligen Gnadengabe bis zum Höchstbetrage von einhundertundfünfzig Kronen.“

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) **Angenommen.**

Zu den Anträgen der Ausschüsse, die auf den aufgerufenen Petitionsverzeichnissen Nr. 110, 111 und 116 eingetragen sind, hat keiner der Herren das Wort zu nehmen gewünscht. Ich bringe daher nach Anregung des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Kellersperg die Anträge, die seitens der Ausschüsse in diesen Pe-

titionsverzeichnis niedergelegt sind, unter einem zur Abstimmung und ersuche daher diejenigen Herren, welche diesen Ausschüßanträgen ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Die Anträge der Ausschüsse sind angenommen.

Zu Beginn der Sitzung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsky, Hagenhofer und Genossen in Angelegenheit der Angliederung Bosniens und der Herzegowina an die österreichisch-ungarische Monarchie (Beilage Nr. 471)

zurückgestellt worden.

Obwohl der Herr Abgeordnete Freiherr v. Rokitsky in diesem hohen Hause erschienen ist, kann ich den Gegenstand nicht mehr in Verhandlung ziehen, weil Abgeordneter Freiherr v. Rokitsky das Ersuchen gestellt hat, zu gestatten, daß diese Begründung erst morgen vorgenommen werde. Ist seitens des hohen Hauses hingegen eine Einwendung zu erheben? (Nach einer Pause:) Es ist das nicht der Fall, so ist dieser Gegenstand nunmehr definitiv abgesetzt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Zur Geschäftsbehandlung hat sich der Obmann des Landeskultur-Ausschusses, Abgeordneter Sutter, zum Worte gemeldet.

Obmann des Landeskultur-Ausschusses **Sutter**: Dem Landeskultur-Ausschusse wurde die Beilage Nr. 394, Antrag der Abgeordneten Dr. Ploj, Dr. Furtela, Ročevár und Genossen wegen systematischer Regulierung des Draufusses von Laakdorf abwärts bis Polstrau und in der steiermärkisch-kroatischen Landesgrenze, weiters die Beilage Nr. 414, Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Revision des Programmes für die Flußregulierungen und Wildbachverbauungen, sowie betreffend die Regelung der Erhaltung der Landes-Wasserbauten, zugewiesen. In der gestrigen Sitzung wurde im Landeskultur-Ausschusse beschlossen, daß der Antrag gestellt werde, diese beiden Beilagen, weil es sich um Geld handelt, dem kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschusse zuweisen.

Ich beantrage daher die Zuweisung dieser beiden Beilagen an den kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschuß.

(Die Überweisung der Beilagen Nr. 394 und 414 an den kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Es sind mir während der Sitzung zwei Interpellationen, an Seine Excellenz den

Herrn Statthalter gerichtet, überreicht worden, welche ich die Herren Schriftführer bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Sedlaczek** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Anton Kern und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Erledigung eines Hauszinssteuer-Abschreibungsansuchens.

Franz Schwarz, Grundbesitzer in Unter-Rakitsch im Bezirke Mureck, dessen Haus aus vier Zimmern bestand, hat das vierte Zimmer als Speisekammer benützt und an die Bezirkshauptmannschaft in Radkersburg, als Steuerbehörde erster Instanz, eine Eingabe bezüglich Abschreibung der Hauszinssteuer für das vierte Zimmer eingebracht. Die Bezirkshauptmannschaft hat den Gesuchsteller mit der Begründung abgewiesen, daß der als Speisekammer benützte Raum zufolge der gepflogenen Erhebungen jederzeit wieder als Wohnbestandteil benützt werden kann. Franz Schwarz hat infolgedessen die Fenster der Kammer vermauert und sonstige Umarbeitungen an der Kammer vorgenommen, so daß dieselbe als Wohnbestandteil ohne Veränderung im Mauerwerk nicht mehr benützt werden kann. Franz Schwarz überreichte abermals ein Gesuch an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Radkersburg als Steuerbehörde erster Instanz mit der Bitte, Erhebungen zu pflegen und nach Befund die Hauszinssteuer abzuschreiben. Über diese Eingabe ist bis heute eine Erledigung noch nicht erfolgt.

Die Gefertigten stellen die

Anfrage:

„Ist Euer Excellenz das Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg als Steuerbehörde erster Instanz, wo Gesuche über ein halbes Jahr unerledigt bleiben, bekannt, und was gedenkt Eure Excellenz zu tun, daß derartige, die Bevölkerung benachteiligende Unterlassungen hintangehalten werden.“

Graz, am 21. Oktober 1908.

Kern.	Schoiswohl.
Huber.	Hagenhofer.
Kurz.	Berger.
Wagner.	Schweiger.
Stocker.	Joh. Krenn.“

Schriftführer **Kunz** (liest):

„Anfrage

der Abgeordneten Emil Kunz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn k. k. Statthalter in Steiermark, betreffend die Lebensmittel-Untersuchungen.

Bis Mitte Oktober 1906 konnten Gemeinden fallweise Lebensmittelproben und Gebrauchsgegenstände als

im Auftrage der politischen Behörden an die k. k. Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Graz einsenden. Diese Untersuchungen waren für die Gemeinden kostenlos.

Mit Erlaß vom 24. September 1906, Z. 9/1732/1, hat aber die k. k. Statthalterei die Verfügung getroffen, daß diese Proben nur mehr von amtlichen Organen der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt eingesendet werden dürfen und Zusendungen von Gemeinden zu unterbleiben haben.

Dadurch wird der Zweck der Lebensmittel-Untersuchungsanstalten vielfach vereitelt, denn bis zur Vereiung durch ein Organ der Anstalt ist meistens von den verdächtigen Lebensmitteln nichts mehr zu finden.

Die Unterzeichneten stellen deshalb an seine Excellenz den Herrn Statthalter die

Anfrage,

„ob er geneigt ist, dahin zu wirken, daß die Gemeinden in vorkommenden Fällen kostenfreie Lebensmittel-Untersuchungen von der k. k. Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Graz fordern dürfen.“

Graz, am 20. Oktober 1908.

Emil Kunz.	Knottinger.
Heinrich Bastian.	Sedlacek.
Reitter.	Erber.
Stiger.“	

Landeshauptmann: Diese beiden Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werde ich dieselben an Seine Excellenz den Herrn Statthalter leiten.

Seine Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort zu nehmen gewünscht, um an ihn gerichtete Anfragen beantworten zu können.

Statthalter Graf Clary-Albringen: Ich beehre mich, die in der 7. Sitzung der 3. Landtagsession von den Abgeordneten Stieg und Genossen an mich gerichtete Interpellation, betreffend die vertragswidrige Behandlung von Servitutberechtigten in der Gemeinde Pichl bei Aufsee hinsichtlich der Abgabe von Waldstreu seitens des k. k. Forstärars, in nachstehender Weise zu beantworten:

Laut des Regulierungsvergleiches vom 25. November 1865, Nr. 1361, werden 82 Grundbesitzern der Ortsgemeinde Pichl bei Aufsee unentgeltliche Jahresbezüge an Waldstreu aus den ärarischen Waldungen für immerwährende Zeiten zugestanden.

Es gebührt jedoch den Berechtigten nach den Bestimmungen des Regulierungsvergleiches in erster Linie nur Aststreu; die Gewinnung und Bringung von Aststreu ist notorischerweise mit relativ größeren Kosten verbunden als die Gewinnung und Bringung von Laub-

oder Bodenstreu, was zur Folge hatte, daß die Parteien in steigendem Maße Laub- oder Bodenstreu zu erhalten suchten. Der Regulierungsvergleich stellt es nun dem Servitutsverpflichteten, also dem Ärar anheim, ob er gewillt ist, auch die billig zu gewinnende Laub- und Bodenstreu abzugeben.

Insolange, als genügend Aststreu vorhanden ist und weiters insolange, als deren allfälliger gänzlicher oder teilweiser Abgang durch die Abfallstreu aus den Schlägen gedeckt werden kann, ist das Ärar nicht verpflichtet den Berechtigten, weil sie die Laub- und Aststreu derzeit nicht wünschen, die Laub- und Bodenstreu, beziehungsweise Moos- und Sacherstreu im richtigen Verhältnisse zu den im Artikel IX ad Post 1 bis 82 der Urkunde festgesetzten Bezügen an ungehackter Aststreu, beziehungsweise Abfallstreu aus den Schlägen unentgeltlich zu verabfolgen. Das Ärar wäre zur unentgeltlichen Leistung eines Surrogates, sohin im gegenständlichen Falle der Moos- und Sacherstreu, erst dann verpflichtet, wenn die Ast- und Abfallstreu nur zum Teile oder gar nicht mehr vorhanden wäre.

Wenn nun das k. k. Ärar den Berechtigten dennoch ohneweiters die Moos- und Sacherstreu gegen eine geringe Gebühr verabfolgt, so kann die Entrichtung dieser Gebühr keine aufgezwungene, sondern nur eine freiwillig entrichtete, einem Vertragsverhältnisse entspringende genannt werden, da die Servitutsberechtigten hiefür infolge Entgegenkommens des k. k. Ärars eine billiger zu gewinnende Moos- und Sacherstreu, auf welche sie primär kein ausgesprochenes Recht haben, ausgezeigt erhalten, und zwar aus Bringungsorten, die wohl für die Bringung am vorteilhaftesten gelegen sind, jedoch nicht ohneweiters nach den Bestimmungen des Regulierungsvergleiches als Bringungsorte in Betracht kommen.

Die k. k. Staatsforstverwaltung kann von der Erhebung eines Entgeltes für die vorbeschriebene Bezugsart von Moos- und Sacherstreu nicht absehen, indem sonst eine neue Kategorie von Streugeladen und so eine das urkundliche Ausmaß überschreitende Belastung ärarischer Flächen geschaffen würde, doch hat sich die k. k. Staatsforstverwaltung in selbstverständlicher Weise bereit erklärt, den Servitutsberechtigten ohneweiters im Rahmen ihrer Berechtigungen unentgeltlich Streu auszufolgen.

Wenn dieselben auf die ihnen unentgeltlich zustehende Aststreu verzichten, so dürfte dies eben darin begründet sein, daß der Bezug der bezahlten Streu unter den gegebenen Verhältnissen wirtschaftlich rentabler ist als jener der unentgeltlichen.

Diese Art der Abgabe von Streu seitens der k. k. Staatsforstverwaltung steht weder mit den forstlichen

noch forstwirtschaftlichen Anforderungen im Widerstreite und ist auch bei der politischen Behörde nicht ein einziger diesbezüglicher Beschwerdefall zur Anzeige gebracht worden.

Ich war daher umsoweniger in der Lage, im Gegenstande irgendwie weiter einzuschreiten, als in der Interpellation keine konkreten Fälle angegeben waren, welche den Gegenstand einer Untersuchung hätten bilden können.

Im Anschlusse hieran möchte ich auch die von denselben Abgeordneten in der 11. Sitzung der gleichen Landtags-session am 7. November 1905 an mich gerichtete Interpellation, welche ebenfalls das Vorgehen des k. k. Forstärars gegenüber den Servitutberechtigten in Pöchl bei Aufsee betrifft, der Beantwortung zuführen.

Was zunächst die in dieser Interpellation erwähnte Frage der Einzäunung von Grund und Boden im Interesse der Servitutberechtigten anbelangt, so ist dies eine Angelegenheit, welche ausschließlich das rechtliche Privatverhältnis der Interessenten berührt. Bei Abgang einschlägiger Bestimmungen im bezüglichen Regulierungsvergleiche oder eines sonstigen Rechtstitels entzieht sich die Entscheidung hierüber dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden und hätten die Zivilgerichte über allfällige derartige Forderungen zu erkennen.

Hinsichtlich der im Punkte 1 der Interpellation erwähnten Abzäunung von in Waldweiden einmündenden Straßen dürfte damit nur die Alpengrabenstraße gemeint sein.

Eine eventuelle Absperrung derselben wäre aber nach den gepflogenen Erhebungen illusorisch, weil das Vieh in dem gut wegsamen Gelände zu beiden Seiten der Straße nach Belieben ein und aus könnte.

Im Hinblick auf die Ausführungen der Beschwerde, daß aus der unterlassenen Absperrung Bestrafungen der Eingeforsteten resultieren, möchte ich hervorheben, daß derartige über Anzeige der k. k. Staatsforstverwaltung durchgeführte Verhandlungen gegen Inassen der Gemeinde Pöchl festgestelltermäßen zu den größten Seltenheiten gehören.

Unglücksfälle, welche durch Abstürzen des Viehes erfolgt sein sollen, wurden weder der Bezirkshauptmannschaft noch der k. k. Forst- und Domänenverwaltung Hinterberg zur Kenntnis gebracht. Übrigens ist durch die normierte Verpflichtung zur Aufstellung von Hirten für die Verhütung solcher Unfälle Vorsorge getroffen.

Daß die k. k. Forstorgane, wie im Punkte 3 der Interpellation angeführt wird, durch willkürliches Abtreiben des Viehes und Verhinderung des Tränkens die vertragsmäßige Weideberechtigung der Besitzer geschmälert hätten, darüber wurde weder bei der politischen Behörde noch bei der zuständigen Forst- und Domänenverwaltung jemals Klage geführt.

Zu der Darstellung der Interpellation, dahingehend, daß die Bauern entgegen dem klaren Wortlaute der Regulierungsurkunde zum Holzvermessen nicht beigezogen werden, diesbezüglich ganz der Willkür der Forstorgane ausgeliefert seien und Schmälerungen ihrer Rechte erleiden, bemerke ich folgendes:

Die k. k. Forst- und Domänenverwaltung Hinterberg hat mit Kundmachung ddo. Hinterberg, 20. Oktober 1905, Z 910, ausdrücklich verlautbart, daß es den Servitutberechtigten freigestellt werde, im Einvernehmen mit dem k. k. Förster den Tag der Holzabmaß zu vereinbaren und an derselben selbst teilzunehmen.

Doch ist es richtig, daß die Servitutparteien sich sehr selten an der Abmaß beteiligen, mitunter sich nicht einmal zur Holzauszeige einfinden, welcher Umstand jedoch nicht den Vertretern der k. k. Staatsforstverwaltung zur Last gelegt werden kann.

Hinsichtlich der Gewährung von Ruheholzaushilfen für den Fall der Beschädigung von Gebäuden durch Elementarereignisse erwähne ich, daß im Punkte XI des Regulierungsvergleiches, Nr. 1361 ex 1865, die betreffenden Elementarereignisse taxativ aufgezählt sind und daher nicht von einem Versehen bei der Nichtinbeziehung von Orkanshäden in die Reihe der angeführten unverschuldeten Unglücksfälle gesprochen werden kann. Es erscheint somit eine ablehnende Haltung der k. k. Staatsforstverwaltung bei derartig gestellten Begehren nicht ungerechtfertigt.

Im übrigen verdient hervorgehoben zu werden, daß das Vorgehen der k. k. Staatsforstverwaltung keineswegs darauf gerichtet ist, die Servitutberechtigten in der Ausübung ihrer verbrieften Rechte zu schmälern, vielmehr stets ein großes Entgegenkommen gegenüber denselben an den Tag gelegt wird, welches sich schon darin äußert, daß durch die seit Jahren angebahnte und teilweise schon durchgeführte intensive Wirtschaft in den Staatsforsten, insbesondere durch Herstellung von kostspieligen Straßen und Wegbauten der Servitutsholzbezug erleichtert und verbilligt und durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit verschiedener Art, so insbesondere durch den Holztransport der Bevölkerung des Hinterberges ein ständiges Einkommen gesichert wird.

Aus dem Gesagten wolle entnommen werden, daß ich zu weiteren Verfügungen im Gegenstande vorläufig keinen Anlaß hatte.

Schließlich möchte ich erwähnen, daß ich aus dem Grunde mit der Beantwortung der beiden Interpellationen bis heute zugewartet habe, weil ich eine eingehende Erhebung und Beobachtung der Verhältnisse für geboten hielt, um hierüber eine genaue Darstellung geben zu können.

In der 27. Sitzung der laufenden Landtagsession haben die Herren Abgeordneten Kern, Krenn und Genossen wegen Festsetzung der Hauptferien an den Volksschulen der Bezirke Mureck und Radkersburg eine Interpellation eingebracht.

Nach Einholung von Berichten der beiden in Rede stehenden Bezirksschulräte bin ich in der Lage, hierüber den Herren Interpellanten folgendes mitzuteilen:

Im § 53 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 159, wurde angeordnet, daß auf die Hauptferien an allen Volks- und Bürgerschulen zwei Monate zu entfallen haben, in welchem Sinne mit dem Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. März 1906, Z. 9041, für das damals laufende Schuljahr bis zum Beginne der Wirksamkeit der erwähnten Schul- und Unterrichtsordnung eine gleichartige Anordnung provisorisch getroffen wurde.

Mit dem Erlasse des steiermärkischen Landesschulrates vom 21. April 1906, Z. 2246—1/06, wurden die hierländigen Bezirksschulräte angewiesen, zur Durchführung dieser Maßnahme mit Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 53 bis 58 der bezogenen Schul- und Unterrichtsordnung nach Anhörung der unterstehenden Ortsschulräte und Lokal-Lehrerkonferenzen, beziehungsweise Schulleitungen die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Die beiden in der Interpellation genannten Bezirksschulräte haben in der Sitzung am 23. Juni, beziehungsweise 25. Juni 1906 nach vorgeschriebener Einvernehmung der Ortsschulräte und Lehrerkonferenzen unter Bedachtnahme auf alle Umstände sowie nach reiflicher Überlegung beschlossen, die Hauptferien auf die Zeit vom 16. August bis 15. Oktober zu bestimmen.

Aus den zahlreichen, nicht bloß aus den Schulbezirken Mureck und Radkersburg beim Landesschulrate eingelangten Beschwerden gegen die von den Bezirksschulräten festgesetzte Ferienordnung war zu ersehen, daß in einzelnen Bezirken eine den Schulinteressen nicht förderliche Unzufriedenheit mit den im vergangenen Schuljahre eingeführten Terminen für die Hauptferien herrschte.

Um im Sinne des § 55, Alinea 2 und 3 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung den tatsächlichen Bedürfnissen, je nach den örtlichen Verhältnissen und der Beschäftigungsart der Bevölkerung, Rechnung zu tragen, sah sich der Landesschulrat auf Grund eines Sitzungsbeschlusses vom 28. Februar 1907 veranlaßt, mit dem Erlasse vom 9. März 1907, Z. 1800—1/07, die eingelaufenen Beschwerden den Bezirksschulräten mit der Weisung zu übermitteln, dieselben zu überprüfen, die etwa erforderlichen Erhebungen durchzuführen und

auf Grund des Ergebnisses dieser Überprüfung die Regelung der Ferien einer neuerlichen Beratung und Beschlußfassung im Bezirksschulrate zu unterziehen.

Die später einlangenden Refurse und Beschwerden, unter welchen sich auch der von den Herren Interpellanten erwähnte Refurs befunden haben dürfte, — eine bestimmte Erklärung läßt sich diesbezüglich nicht abgeben, weil Daten darüber, von wem und wann der Refurs eingebracht worden ist, nicht gegeben wurden — sind sodann in gleicher Weise behandelt und den betreffenden Bezirksschulräten unter Hinweisung auf den früher erwähnten Erlaß zur Würdigung zurückgestellt worden.

Die von den Herren Interpellanten belangten Bezirksschulräte Mureck und Radkersburg haben nun in der Sitzung am 1. Mai, beziehungsweise 2. September 1907 beschlossen, ungeachtet der eingebrachten Petitionen von Ortsschulräten und Gemeinden im Jahre 1907 eine Änderung der im Vorjahre beschlossenen Ferieneinteilung nicht eintreten zu lassen, weil noch gar keine Erfahrungen gemacht worden sind, inwiefern dieselbe sich für alle Beteiligten zweckentsprechend oder nachteilig erweist.

Die Festsetzung des Beginnes der Ferien mit 15. August, somit zu einer Zeit, in welcher der Landmann vollauf mit der Ernte beschäftigt ist, in welcher weiter die Temperatur zumeist den Höhepunkt erreicht, sowie die Bestimmung des Anfanges des Wintersemesters vor dem Eintritte der rauhen Jahreszeit sind Einführungen, deren Zweckmäßigkeit sich im Interesse der landwirtschafttreibenden Bevölkerung wohl ebenso begründen läßt, wie die von einigen Gemeinden angestrebte Verschiebung der Ferien um zwei Wochen.

Nichtsdestoweniger werden die Bezirksschulräte Mureck und Radkersburg dieser Frage und ihrer endgültigen Lösung die fortdauernde Aufmerksamkeit zuwenden und eine allfällige Änderung im Sinne der vorgebrachten Petitionen im Jahre 1909 zum Gegenstande neuerlicher Beratungen machen, wobei eine tunlichste Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung Platz greifen wird.

Es wird Sache der Ortsschulräte sein, ihre Wünsche bei dem vorgesetzten Bezirksschulrate durch Darlegung der maßgebenden Verhältnisse zu begründen, weil die Festsetzung der Ferien gemäß § 55 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung in die Kompetenz des Bezirksschulrates fällt.

Seitens des Landesschulrates wird gegen die angestrebte Verlegung der Hauptferien kein Anstand erhoben werden.

In der 19. und 37. Sitzung der laufenden Landtagsession haben die Herren Abgeordneten Brandl, Burger, Stieg, Frank und Genossen an mich

Interpellationen, betreffend die verbotswidrige Einbringung von Rindern aus Serbien über Bosnien nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, gerichtet.

Mehrere den gleichen Gegenstand behandelnde Anfragen sind im Abgeordnetenhaus an den Herrn Ministerpräsidenten und den Herrn Ackerbauminister gestellt worden, welche der Herr Ackerbauminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Dezember 1907 in nachstehender Weise beantwortet hat:

Nach Erlassung des Verbotes der Vieheinfuhr aus Serbien ist wiederholt versucht worden, Vieh dieser Provenienz in verbotswidriger Weise zur Ausfuhr zu bringen, und ist es auch im Okkupationsgebiete und in Kroatien-Slavonien zur Konfiskation solcher Tiere gekommen.

Nachdem im Herbst zur Kenntnis gelangte, daß derartiges Vieh über Bosnien nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gebracht werde, wurde sofort die strengste Überwachung jener Viehmarktplätze und Viehverkehrszentren veranlaßt, nach denen möglicherweise solche Tiere dirigiert werden. Dies hatte zur Folge, daß in Wien anfangs Oktober eine Anzahl von Schlachtrindern, die mit bosnischen Viehpässen gedeckt, auf dem Zentralviehmarkte einlangten, bis zur einwandfreien Aufklärung ihrer Provenienz in amtliche Verwahrung genommen worden sind.

Gleichzeitig wurden im Okkupationsgebiete die eingehendsten Erhebungen über die diesfalls bestehenden Verhältnisse gepflogen; an denselben hat ein österreichischer und ein ungarischer Veterinär teilgenommen.

Diese Erhebungen ergaben, daß es tatsächlich gelungen war, Vieh aus Serbien nach Bosnien in verbotswidriger Weise an gewissen Grenzstrecken, wo die territorialen Verhältnisse ein derartiges Vorgehen begünstigten, einzubringen.

Es sind daher, abgesehen von der früher erwähnten strengen Überwachung der einheimischen Viehverkehrszentren, seitens der Verwaltung der Okkupationsländer die energischsten Maßnahmen ergriffen worden, so daß zu erwarten ist, daß eine derartige verbotswidrige Vieheinfuhr wirksam und dauernd hintangehalten wird.

Seither wurde auch, trotz der sorgsamsten Aufsicht, nicht konstatiert, daß Tiere der erwähnten Herkunft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in den Verkehr gelangt seien.

Den im Approvisionierungs-Interesse gelegenen Zufuhren von Vieh, welches tatsächlich aus dem Okkupationsgebiete stammt, nach einheimischen Konsumplätzen wurde keinerlei Hindernis entgegengesetzt.

Die endgültige Entscheidung bezüglich eines Teiles der seinerzeit in Wien in amtliche Verwahrung genommenen Tiere fällt in die Kompetenz der Gerichtsbehörden.

Aus diesen Darlegungen wolle das hohe Haus entnehmen, daß die Regierung in der in Rede stehenden Angelegenheit vollkommen korrekt vorgegangen ist.

Hievon beehre ich mich dem hohen Landtage Mitteilung zu machen.

Die in der 33. Sitzung der laufenden Landtagsession von den Herren Abgeordneten Bedlacher und Genossen an mich gerichtete Interpellation, betreffend die Überwälzung der Erhaltungspflicht von Militär-Invaliden auf die Gemeinden, beehre ich mich auf Grund der im Wege der Bezirkshauptmannschaft Weiz und durch Vermittlung des k. u. k. 3. Korpskommandos in Graz gepflogenen umfassenden Erhebungen nachstehend zu beantworten:

Ludwig Lafer, um den es sich in der vorerwähnten Interpellation handelt, ist am 4. Oktober 1884 in Feldbach geboren und in Windisch-Hartmannsdorf heimatzuständig. Er trat mit 17 Jahren bei dem Gastwirt und Fleischhauer Eduard Thaller in Windisch-Hartmannsdorf in Dienst.

Ludwig Lafer wurde am 16. Oktober 1905 beim Divisionsartillerieregiment Nr. 8 zur aktiven Dienstleistung präsentiert und stand vom 11. bis 15., dann vom 24. bis 27. November 1905 mit Schwellungen der Wangen und Lippen, ferner vom 1. bis 5. März 1906 mit Bronchialkatarrh in militärärztlicher Behandlung.

Mit 1. Mai 1906 wurde Lafer an die militär-aeronautische Anstalt in Wien gesund abgegeben. Von dort kam er am 2. Juni 1906 in das Garnisonsspital Nr. 2 in Wien, und zwar scheint er sich selbst, ohne vorherige chefärztliche Untersuchung oder vorherige Krankmeldung, dorthin begeben zu haben.

Laut der an das Divisionsartillerieregiment Nr. 8 gerichteten Zuschrift des Kommandos der militär-aeronautischen Anstalt in Wien machte der Mann bei seiner Aufnahme in das Spital keine Angaben über die mutmaßliche Entstehungursache seines Leidens. Es liegt auch kein diesbezüglicher Verletzungsbericht vor. Aus den aufgenommenen Protokollen geht hervor, daß im Jahre 1906 bei der militär-aeronautischen Anstalt überhaupt kein Hufschlag vorgekommen ist. Das Vorkommen einer Verletzung durch Hufschlag, wie selbes in der Interpellation als Grund der Erkrankung angegeben wird, wäre gewiß besprochen worden und zur Kenntnis der unmittelbaren Vorgesetzten des Verletzten gekommen.

Die Superarbitrierung und Beurlaubung bis zum

Frühjahrgängungstermin 1907 erfolgte wegen Tuberkulose der serösen Häute. Unterfahrkanonier Lafer wurde hiebei als „bürgerlich erwerbsfähig“ klassifiziert.

Bei der erneuerten Superarbitrierung am 27. April 1907 wurde Ludwig Lafer wegen Magenkatarrh als „invalid, waffenunfähig, bürgerlich erwerbsfähig“ klassifiziert und zufolge Korpskommandoverordnung M.-N. Nr. 3629 vom 22. Mai 1907 entlassen.

Die ursprünglich bestandene Tuberkulose wurde bei der zweiten Superarbitrierung nicht mehr vorgefunden.

Da Ludwig Lafer weder bei der erwähnten Aufnahme in das Garnisonsspital noch vor den beiden Superarbitrierungskommissionen, noch auch bei der zweiten Superarbitrierung vorhergegangenen militärärztlichen Untersuchung irgendwelche Angaben über eine im Dienste erlittene Verletzung gemacht hat, auf welche sich sein Leiden zurückführen ließe, da ferner, wie aus den aufgenommenen Protokollen hervorgeht, niemandem über eine solche Verletzung etwas bekannt oder erinnerlich ist und Lafer als bürgerlich erwerbsfähig erklärt wurde, so konnte ihm auch kein Versorgungsgenuß zuerkannt oder bis zum eventuell späteren Eintritte der bürgerlichen Erwerbsunfähigkeit vorbehalten werden.

Nach der Entlassung wendete sich Lafer wieder zu seinem früheren Dienstgeber Eduard Thaller, der ihn bisher nicht nur auf das humanste verpflegte, sondern ihm auch ärztliche Hilfe auf eigene Kosten angedeihen ließ, da Lafer infolge heftiger Magenschmerzen öfter bettlägerig war.

Die Heimatgemeinde Windisch-Hartmannsdorf hat bisher für Lafer nur die nötigen Schuhe beigestellt.

Aus dem Gesagten wolle demnach entnommen werden, daß die angeblich durch Hufschlag erlittene Verletzung des Lafer in keiner Weise festgestellt, der Genannte daher seitens der Militärbehörden nicht als Militärinvalid behandelt werden konnte, demnach auch nicht von einer Überwälzung der Erhaltungspflicht von Militärinvaliden auf die Gemeinden gesprochen werden kann. Es hat aber auch bisher keine ungerechtfertigte Belastung der Heimatgemeinde Windisch-Hartmannsdorf stattgefunden, vielmehr wurde die der Heimatgemeinde allerdings gesetzlich zukommende Armenversorgung bisher nur in ganz beschränktem Maße in Anspruch genommen. Zu einer Verfügung meinerseits im besprochenen Gegenstande liegt hienach ein Anlaß nicht vor.

Ich beehre mich, die von den Herren Abgeordneten Baron Rokitsky und Genossen in der 35. Sitzung der laufenden Landtagsession an mich gerichtete Interpellation, betreffend die Mißstände im Post-, Telegraphen- und Telephonwesen in Steiermark in nachstehender Weise zu beantworten:

Vor allem muß ich bemerken, daß sich die Interpellation in der Hauptsache als eine allgemein gehaltene Klage über Mißstände und Mängel auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens in Steiermark unter besonderer Bezugnahme auf die staatlichen Telephon-einrichtungen darstellt, welche so wenig konkrete Daten enthält, daß es mir nicht leicht ist, der geübten Kritik in allen Punkten mit sachlichen Auskünften zu begegnen.

Wenn die Interpellation beispielsweise ganz allgemein behauptet, daß „die Postmeister oder Postexpedienten männlichen oder weiblichen Geschlechtes nur zu oft ihrer Laune und ihrer Bequemlichkeit die Zügel schießen lassen“, oder „daß hierzulande an gewissen Orten geradezu urgroßväterlicher Zeiten würdige, nicht aber unserem Zeitalter entsprechende Zustände herrschen“, oder daß die Verhältnisse, bezüglich der Zustellung und Expedition der Telegramme überhaupt, „ganz unglaubliche“ seien und daß die Postämter in Steiermark es als „Gnade“ ansehen, „wenn sie ein Telegramm annehmen“ u. s. w., so sind dies Behauptungen, die in ihrer Allgemeinheit gewiß nicht zutreffend sind, soweit diese Behauptungen aber vielleicht durch einzelne vorgekommene Unzukömmlichkeiten verursacht wurden, lassen sich diese, wo Angaben über die betreffenden Fälle fehlen, jetzt nicht mehr feststellen.

Soweit als Beispiele seitens der Herren Interpellanten die Postämter in Lebring und St. Georgen an der Stieying angeführt wurden, so hoffe ich, daß die gerügten Übelstände durch den inzwischen eingetretenen Wechsel in der Person der Inhaber dieser Ämter behoben sind.

Zu den übrigen Angaben der Interpellation beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Anlangend das staatliche Telephonwesen in Steiermark, das allerdings, wie ich ohneweiters zugeben muß, gleich jenem in den anderen Kronländern, noch lange nicht seine volle Entwicklungsfähigkeit erreicht hat, so ist doch gerade auf diesem Gebiete in den letzten Jahren sehr viel geschehen, indem beispielsweise die interurbanen Telephonlinien Wien—Klagenfurt, Graz—Deutsch-Landsberg, Graz—Gleichenberg—Fürstenfeld hergestellt und in den Orten Mürzzuschlag, Gills, Mitterdorf im Mürztale, Knittelfeld, Zeltweg, Judenburg, Stainz, Deutsch-Landsberg, Weiz, Gleisdorf, Feldbach, Fürstenfeld, Deutsch-Feistritz und Rindberg Lokaltephonnetze zur Errichtung gelangt sind.

Weiters befindet sich gegenwärtig eine zweite Telephonlinie Wien—Triest im Bau und steht die Betriebseröffnung der interurbanen Telephonlinie Feldbach—Steinamanger, also der ersten Telephonverbindung Steiermarks mit Ungarn, demnächst bevor, während

die Genehmigung der projektierten Telephonlinien Fürstenseld—Hartberg—Pöllau und Marburg—Grafthurn erwartet werden darf, und hinsichtlich der Telephonlinie Graz—Gilli, Graz—Köflach, Gilli—Laibach, Deutsch-Landsberg—Eibiswald, Mürzzuschlag—Semmering, Waidhofen a. d. Ybbs—Gieselau—Eisenerz—Vordernberg—Leoben die Verhandlungen noch im Zuge sind.

Desgleichen werden in kürzester Zeit in Frohnleiten und Groß-St. Florian öffentliche Telephonstellen errichtet werden.

Daß natürlich nicht alle Wünsche auf dem Gebiete des Telephonwesens bisher befriedigt werden konnten, ist einerseits in den budgetären Verhältnissen, andererseits in der Weigerung der Interessenten, den vom Staate geforderten Baukostenbeitrag zu leisten, begründet.

Was speziell die Einbeziehung von Wildon in den interurbanen Telephonverkehr anbelangt, so scheiterte diese Maßnahme bisher an der Überlastung der einzigen diesfalls zur Verfügung stehenden interurbanen Telephonlinie Wien—Triest, welche die Einschaltung eines größeren Ortes mit voraussichtlich rasch steigendem Korrespondenzverkehr schwer angänglich erscheinen ließ.

Um jedoch den Telephonabonnenten in Wildon so weit als möglich entgegen zu kommen, hat sich die Post- und Telegraphendirektion in Erledigung einer Kollektiveingabe der dortigen Telephoninteressenten im Jahre 1905 bereit erklärt, die Herstellung einer interurbanen Telephonlinie von Wildon nach Graz unter der Voraussetzung beim k. k. Handelsministerium zu beantragen, daß die Interessenten sich zur Leistung eines 30prozentigen Baukostenbeitrages herbeilassen.

Da nun das bezügliche Amtsschreiben seitens der Interessenten bisher ohne jede Erwiderung geblieben ist, konnte auch im Gegenstande nichts weiter veranlaßt werden.

Ich mußte mich daher darauf beschränken, die Verwirklichung des wiederholt geäußerten, berechtigten Wunsches nach Einbeziehung des Lokaltelephonnetzes in Wildon in den interurbanen Verkehr erst nach Fertigstellung der zweiten Telephonlinie Wien—Triest, soweit es an mir lag, tunlichst zu fördern. Das k. k. Handelsministerium hat nun auch mit Erlaß vom 3. Juni 1908 über den von mir befürworteten Antrag der k. k. hiesigen Post- und Telegraphen-Direktion die Einschaltung des Wildoner Lokalneetzes in die interurbane Telephonleitung Wien—Triest nach Betriebseröffnung der zweiten Linie genehmigt.

Anlangend die Einbeziehung von Leibnitz in diesen Verkehr wird bemerkt, daß ein diesfälliger Wunsch zum erstenmal im Jahre 1905 durch eine Eingabe des Gewerbevereines für den politischen Bezirk Leibnitz

um Errichtung einer interurbanen Telephonstelle dortselbst der hiesigen Postdirektion bekannt geworden ist und daß das bezügliche Projekt bei Verfassung des dem Handelsministerium vorgelegten Bauprojektes der interurbanen Telephonlinie Graz—Gilli bereits berücksichtigt worden ist.

Was ferner die im Jahre 1903 eröffnete Telephonstelle Mitterdorf im Mürztale betrifft, so ist deren Errichtung über Ansuchen des dortigen Gutsbesizers Julius Leon Ritter v. Wernburg nach Ausführung der sachlichen einschlägigen Erhebungen erfolgt, da die Einbeziehung des unmittelbar an der bereits bestehenden Telephonlinie gelegenen Ortes mit keinerlei nennenswerten Kosten und Schwierigkeiten verbunden war und mit Rücksicht auf den geringen Sprechverkehr der Telephonstelle ein störender Belastungszuwachs für die interurbane Telephonlinie Wien—Graz nicht zu besorgen stand.

Hinsichtlich der Telegramme von Graz nach Sankt Georgen an der Stiefig bemerke ich, daß der einschlägige Korrespondenzverkehr mit Rücksicht auf die Verhältnisse über Wildon stattfinden muß und die Telegramme daher von dieser Station auf der Ableitung nach St. Georgen umtelegraphiert werden; ist dieser Umstand auch geeignet, die Übermittlung des Telegrammes einigermaßen zu verzögern, so dürfte immerhin ein Zeitaufwand von 3 bis 4 Stunden für die Telegrammbeförderung zwischen Graz und St. Georgen an der Stiefig nur in ganz vereinzelten Fällen ausnahmsweise vorgekommen sein.

Bezüglich der Botengebühren für die Zustellung der Telegramme nach Orten außerhalb des Telegraphennetzes muß ich bemerken, daß der bezügliche Tarif vor Errichtung jeder Telegraphenstation nach Anhören der betreffenden Gemeindevorsteherung und Einholung der Beurteilung der kompetenten politischen Bezirksbehörde unter Zugrundelegung des ortsüblichen Taglohnes, und zwar im allgemeinen mit 20 Heller für einen Kilometer festgesetzt wird; bei größeren Entfernungen ergibt das allerdings oft eine empfindlich hohe Botengebühr. Zur Besserung dieses in allen Kronländern obwaltenden Zustandes versuchte man die Einführung einer einheitlichen Botengebühr von 80 Hellern, welcher Versuch jedoch wegen des bedeutenden finanziellen Ausfalles aus budgetären Gründen wieder fallen gelassen werden mußte.

Der Bemerkung der Herren Interpellanten wegen der unzulänglichen Bezahlung der sogenannten „Postfräulein“ kann ich nicht jede Berechtigung absprechen. Doch glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die weiblichen Hilfskräfte bei den Klassenpostämtern auf dem Lande nach der vor mehreren Jahren durchgeführten Reorganisation des gesamten Landpostwesens

vom Staate direkt angestellt und entlohnt werden und nur bei den Postämtern geringsten Umfanges (III. Klasse) noch von den Postmeistern aus der diesfalls bewilligten Manipulationsbeihilfe zu entlohnen sind.

Wenn ich auch unumwunden zugebe, daß das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen Steiermarks noch weiterer Ausgestaltung fähig ist, so glaube ich andererseits der hiesigen Landespostbehörde das Zeugnis nicht versagen zu können, daß sie sich unter allen Umständen jederzeit mit größter Bereitwilligkeit bemüht, innerhalb ihres Wirkungskreises und nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur fortschreitenden, naturgemäß kaum jemals am Sättigungspunkte anlangenden Verbesserung und Vervollkommnung der ihrer Verwaltung unterstehenden öffentlichen Verkehrseinrichtungen nach allen Kräften beizutragen.

Ich beehre mich, die von den Herren Abgeordneten Burger und Genossen in der 39. Sitzung der laufenden Landtagsession an mich gerichtete Interpellation, betreffend die Errichtung einer Haltestelle in Tassingau der Staatsbahnlinie Gieslau—Eisenerz, auf Grund der von mir unmittelbar beim Eisenbahnministerium eingeholten Informationen in nachstehender Weise zu beantworten:

Mehrere Interessenten von Ober-Tassingau in der Gemeinde Gieslau haben im Februar 1907 dem Eisenbahnministerium ein von der Gemeindevorstellung Gieslau befürwortetes Ansuchen um die Errichtung einer Haltestelle bei Kilometer 6 der genannten Linie, also für jene Stelle vorgelegt, für welche sich nach den Ausführungen der Herren Interpellanten die von denselben erwähnte Gutsverwaltung interessiert.

Nachträglich sind nun noch Eingaben eingelangt, nach welchen ein Teil der Bewohner von Tassingau und Umgebung die Errichtung dieser Haltestelle bei Kilometer 5 anstrebt, während der andere Teil um Beibehaltung der bereits in der ersten Eingabe beantragten Situierung der Haltestelle bei Kilometer 6 ansucht.

Das Eisenbahnministerium hat hierüber im Sinne der Normativbestimmungen über die Behandlung der Gesuche um Errichtung von Personenhaltestellen eine Lokalverhandlung unter Beiziehung der in Betracht kommenden Gemeinde Gieslau und der Interessenten angeordnet. Bei dieser Verhandlung haben die Vertreter der genannten Gemeinde die allgemeinen Bedingungen für die Errichtung von Personenhaltestellen auf den Staatsbahnlinien anerkannt, jedoch die Haftung für die Einhaltung dieser Bedingungen, beziehungsweise für die Tragung der Kosten nur unter der Bedingung angenommen, daß die fragliche Haltestelle bei Kilometer 5 zur Ausführung gelangt.

Im Hinblick auf diese Erklärung der Gemeindevertreter sah sich das Eisenbahnministerium nicht mehr veranlaßt, das von der erwähnten Gutsverwaltung angestrebte Projekt für die Errichtung einer Haltestelle bei Kilometer 6 weiter zu verfolgen und hat das von der Staatsbahndirektion Villach ausgearbeitete Projekt für die Errichtung der gegenständlichen Haltestelle bei Kilometer 5 prinzipiell genehmigt, wodurch den seitens der Herren Interpellanten vorgebrachten Wünschen der Gemeindeeinsassen von Tassingau vollinhaltlich entsprochen wurde.

Dieses vom Ministerium genehmigte Projekt wird nunmehr auch der im Gegenstande noch abzuhaltenden Stationskommission und politischen Begehung zugeführt werden.

Ich beehre mich, die von den Herren Abgeordneten Brandl und Genossen in der 40. Sitzung der laufenden Landtagsession an mich gerichtete Interpellation, betreffend die Verbauungsarbeiten an der Mur in den Gemeinden Kobenz und St. Margarethen, dahin zu beantworten, daß die Regulierungsarbeiten in der fraglichen Murflußstrecke, insoweit dieselben den Gegenstand der Interpellation bilden, bereits an beiden Ufern fertiggestellt sind und auch die weitere Regulierung dieser Flußstrecke bereits in Angriff genommen wurde.

Durch diese Bauarbeiten wird eine klaglose Abfuhr der Wassermassen erzielt, so daß den in der Interpellation geäußerten Wünschen vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Die von den Herren Abgeordneten Brandl und Genossen in der 45. Sitzung der diesjährigen Landtagsession an mich gerichtete Interpellation bezüglich der Einstellung der Exekutionen in Grundsteuerangelegenheiten auf mindestens ein Jahr mit Rücksicht auf die traurige Lage der Landwirte beehre ich mich, in nachstehender Weise zu beantworten:

Nach den Berichten der Unterbehörden sind aus Anlaß der heurigen Dürre außer den Elementarschadenanzeigen der betreffenden Besitzer besondere Gesuche um Steuerzufristung und Exekutionsstiftung seitens der Grundsteuerträger in größerer Anzahl nur in dem Verwaltungsgebiete der Bezirkshauptmannschaften Gills, Marburg, Pettau und Rann eingelangt. In dem Verwaltungsgebiete der Bezirkshauptmannschaften Graz Umgebung, Gonobitz, Luttenberg, Radfersburg, Voitsberg und Weiz sind derartige Gesuche nur in ganz vereinzelt Fällen und im Verwaltungsgebiete der Bezirkshauptmannschaften Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Hartberg, Judenburg, Leoben, Leibnitz, Liezen, Murau, Mürzzuschlag, Windischgraz überhaupt nicht eingebracht worden.

Der Grund, warum solche Gesuche — von einigen untersteirischen Bezirken abgesehen — nur in so verhältnismäßig geringer Zahl eingebracht wurden, mag wohl darin gelegen sein, daß ohnedies über die Elementarschadenanzeigen im Sinne des Finanzministerialerlasses vom 18. Mai 1903, Z. 11.327 (aufgenommen im Beilagenblatt der steiermärkischen Finanz-Landes-Direktion Nr. 5 ex 1903 zum Fin.-Vdgbl.), die zuständigen Steuerämter über Auftrag der Steuerbehörden die fälligen Quoten der laufenden Grundsteuerschuldigkeit des Schadjahres bezüglich sämtlicher nach der Anzeige als mitbetroffen erscheinenden Grundsteuerträger in die Rückstands-(Exekutions-)Ausweise nicht aufzunehmen, mithin bis zur definitiven Grundsteuerabschreibung von der Exekution auszuschneiden haben.

Infolge dieser Maßnahme erscheint in allen jenen Bezirken, in welchen die Kulturen durch die Dürre geschädigt wurden und dieser Schaden bei der Steuerbehörde zur Anzeige gebracht wurde, die Exekution bezüglich der Grundsteuer der geschädigten Kulturen tatsächlich sistiert und wird auch im Novembertermin nur insoweit zur Durchführung gelangen, als nicht ohnedies bereits eine Abschreibung der Steuer aus dem Titel des Elementarschadens erfolgt ist.

Überdies bleibt es jenen Grundsteuerträgern, welche durch die Dürre in besonders empfindlicher Weise geschädigt wurden und welchen die ihnen ohnedies durch Elementarschadenanzeige zugute kommende Zufristung und Exekutionsfristung nicht genügen sollte, unbenommen, unter Darlegung der besonderen Verhältnisse noch weitergehende Fristen mittels ungestempelten Gesuches bei den Steuerbehörden anzusprechen, auf welche Ansuchen unter eingehendster Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse die weitestgehende Rücksicht genommen werden wird.

Durch die getroffenen Maßnahmen wegen vorläufiger Sistierung der Grundsteuereinbringung bei den durch die Dürre geschädigten Besitzern dürfte den wirtschaftlichen Verhältnissen derselben in weitestgehendem Maße Rechnung getragen sein. Unter diesen Umständen glaube ich, daß schon im wohlervogenen Interesse der Landwirte selbst von der von den Herren Interpellanten angestrebten generellen Steuerzufristung auf mindestens ein Jahr, zu deren Bewilligung übrigens nur das k. k. Finanz-Ministerium kompetent wäre, Umgang zu nehmen sei.

Denn durch eine generelle Zufristung auf so lange Dauer würde den meisten Steuerträgern keine Wohlthat erwiesen werden, weil diesen nach Ablauf der Frist die Zahlung der laufenden Steuer nebst Rückstand aus dem Vorjahre schwerer fallen dürfte, als wenn diese Steuerleistung geteilt würde und der durch die Abschreibung

aus dem Titel des Elementarschadens ohnedies geminderte Steuerbetrag des laufenden Jahres nach der Realisierung der diesjährigen Ernte noch in diesem Jahre zur Abstattung gelangt.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat auch in allen jenen Fällen, in welchen es in die Lage kam, anlässlich der heurigen Dürre über kumulativ eingebrachte Fristgesuche einzelner Gemeinden zu entscheiden, nur Fristen bis zur Realisierung der zu erwartenden Wirtschaftserträge, das ist bis November l. J., bewilligt. Schließlich möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß durch allzuweitgehende Zufristungen auch die wirtschaftliche Gebarung vieler Gemeinden, die auf die Umlagen zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse angewiesen sind, ernstlich gefährdet werden könnte. Diesbezüglich sei nur hervorgehoben, daß mehrere Gemeinden Untersteiermarks bereits das Ansinnen gestellt haben, bei Grundsteuerabschreibungen aus dem Titel des Elementarschadens nur die Staatssteuer in Abfall zu bringen, die Umlagen dagegen nicht abzuschreiben, weil sonst die Gemeinden nicht mehr in der Lage wären, ihren Verpflichtungen (insbesondere Schulauslagen, Schuldzinsen u.) nachzukommen.

Landeshauptmann: Die nächste Sitzung beantrage ich für Donnerstag den 22. Oktober 1908 um 10 Uhr vormittags und auf die

Tagesordnung

beabsichtige ich zu setzen:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky, Hagenhofer und Genossen in Angelegenheit der Angliederung Bosniens und der Herzegowina an die österreichisch-ungarische Monarchie (Beilage Nr. 471).

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky, Brandl und Genossen auf Vermehrung der Landesstipendien für Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule in Andritz (Beilage Nr. 478).

3. Begründung des Antrages der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die endgültige Regelung, beziehungsweise Ablösung der restlichen Kollekturen in Steiermark (Beilage Nr. 479).

4. Begründung des Antrages der Abgeordneten Burger und Genossen, betreffend die Säuberung des Lobmingbaches in der Gemeinde St. Stephan ob Leoben (Beilage Nr. 480).

5. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Regulierung der Bezüge der Ver-

walter der Landes-Siechenanstalten sowie der Landes-Irren-Siechenanstalt in Schwanberg (Beilage Nr. 463).

6. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Regulierung der Bezüge der Verwalter und Kanzlisten der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark außer Graz (Beilage Nr. 464).

7. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Personalangelegenheiten (Beilage Nr. 475).

8. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 368, über die ihm vom hohen Landtage aufgetragenen Erhebungen wegen Vergabung der Wasserbauten im Ofertwege.

(Berichterstatte Abgeordneter Jedlacher.)

9. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Stieg und Genossen, Beilage Nr. 410, betreffend die Wildbachverbauung in der Gemeinde Nieder-Öblarn.

(Berichterstatte Abgeordneter Größwang.)

10. Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 112:

Petition Nr. 769 des Johann Ogrisek und des Alois Mahnič um Gehaltsregulierung, Nr. 718 des Ludwig Schewel um Ernennung zum Kanzlisten, Nr. 751 des Franz Fuchs um definitive Dienerstelle, Nr. 656 der Gustavine Kottinig um Pensionserhöhung.

(Berichterstatte Abgeordneter Exzellenz Graf Stürgkh.)

Verzeichnis Nr. 113:

Petition Nr. 461 der Rats- und Amtsdienner des Landhauses und Nr. 486 der Diener und Portiere des Landes-Krankenhauses, der Museal-Bibliothek- und Archivdiener um Zuerkennung einer dritten und vierten Quinquenalzulage.

(Berichterstatte Abgeordneter Exzellenz Graf Stürgkh.)

11. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Petition Nr. 647, Verzeichnis Nr. 117, der Gemeinde Lassing um Regulierung, beziehungsweise Verbanung der Ufer des Paltenbaches.

(Berichterstatte Abgeordneter Größwang.)

Ist hinsichtlich des von mir für die Abhaltung der nächsten Sitzung in Vorschlag gebrachten Tages, der Stunde des Beginnes der Sitzung und der vorgeschlagenen Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es meldet sich keiner der Herren zum Worte, sonach bleibt es dabei.

Ich habe bekanntzugeben, daß eine Sitzung des Unterrichts-Ausschusses heute den 21. sofort nach der Hausitzung stattfindet, und zwar im Amtsraume des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Hofmann v. Wellenhof.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es ist das nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Minuten nachmittags.)